

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	30.08.2012	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Anlage eines Radfahrerschutzstreifens linksseitig auf der Carl-Severing-Straße -stadtauswärts-

### Betroffene Produktgruppe

11.12.01 öffentliche Verkehrsflächen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Planung bis zum politischen Beschluss

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Herstellungskosten für die „Einfahrrampe“ in Höhe von ca. 2.500,00 Euro, Kosten für die Beschilderung (inkl. Montage) in Höhe von ca. 800,00 Euro und Markierungskosten in Höhe von ca. 2.500,00 Euro aus dem konsumtiven Haushalt, da im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

---

### Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Brackwede fasst folgenden Beschluss:

**Die Bezirksvertretung Brackwede stimmt der Planung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer auf der Carl-Severing-Straße in dem Bereich Lange Straße bis zum Bahnübergang zu.**

### Begründung:

Radfahrer werden entlang der **Carl-Severing-Straße** in Fahrtrichtung Steinhagen zunächst mit einem Radfahrstreifen geführt. Unmittelbar nach der Einmündung Paul-Schwarze-Straße wird der Radweg auf den Hochbord geleitet und ist dann im weiteren Verlauf als gemeinsamer Fuß-Radweg mit VZ 240 ausgeschildert.

Die Breite dieses Fuß-Radweges beträgt in diesem Bereich (bis hinter dem Bahnübergang) dann auch ca. 2,50m. Damit ist die nach den gültigen Verwaltungsvorschriften zu § 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der aktuell gültigen Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) vorgegebene erforderliche Mindestbreite gegeben.

Im Anschluss daran folgt jedoch ein ca. 100m langer Abschnitt, in dem lediglich eine Breite von max. 1,50m für den (im Moment noch so) gekennzeichneten benutzungspflichtigen gemeinsamen Fuß-Radweg gegeben ist (vgl. Anlage 1).

Diese vorhandene Breite ist für die Führung des Radverkehrs auf einem gemeinsamen Fuß- und Radweg ebenso wenig ausreichend wie für die Führungsform als Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“. Bei einer Kraftfahrzeugbelastung von 639 Kraftfahrzeugen in der werktäglichen Spitzenstunde mit einem geringen Schwerlastanteil von 2,6% (Verkehrszählung des Landes 2010) und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in diesem Bereich kommt nach den Ausführungen der ERA 2010 auch keine benutzungspflichtige Radverkehrsführung in Betracht. Da auch keine deutliche Aufweitung des Seitenbereiches einhergehend mit einem entsprechenden (dann kostenintensiven) Ausbau in absehbarer Zeit erfolgen wird, ist hier somit aufgrund der erläuterten zwingenden verkehrlichen Notwendigkeit die Radwegebenutzungspflicht aufzuheben.

Um eine sichere, den technischen Regelwerken entsprechende und von dem Kraftfahrzeugverkehr getrennte Führung des Radverkehrs auf die Fahrbahn zu erreichen, wird eine „Einfahrrampe“ mit einer anschließenden Verflechtungslänge von ca. 10m angelegt, die als Schutzstreifen ausgeführt ist (vgl. Anlage 2).

Im weiteren Verlauf (ab der Einmündung „Kleine Straße“ bis zur Einmündung „Lange Straße“) ist dann entsprechend den bisherigen Ausführungen die Radwegebenutzungspflicht ebenfalls aufzuheben (auch wenn dort grundsätzlich eine ausreichende Breite gegeben wäre). Den Radfahrern, welche sich auf der Fahrbahn nicht so sicher fühlen, ist jedoch durch Beschilderung des Gehweges mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ die Möglichkeit einzuräumen, diesen zu nutzen.

Diese verkehrliche Regelung wird gleichzeitig umgesetzt mit der Versetzung der Ortstafel von ihrem bisherigen Standort (=stadteinwärts unmittelbar vor der Einmündung Kupferstraße / vgl. Anlage 2) an den neuen Standort (=stadteinwärts unmittelbar vor der Einmündung Lange Straße / vgl. Anlage 2).

Die geschlossene Bebauung beginnt für den aus Richtung Steinhagen kommenden ortseinwärts Fahrenden erkennbar ab der Einmündung Lange Straße, da ab dort die anliegenden Grundstücke von der Straße aus erschlossen werden. Dementsprechend besteht für die Versetzung der Ortstafel auch eine entsprechende verkehrliche Notwendigkeit und somit die Möglichkeit der Anordnung.

Damit einhergehend entspricht jedoch auch die Radverkehrsführung der Gegenrichtung (aus Steinhagen kommend) nicht mehr den Verwaltungsvorschriften zu § 2 StVO. Der Radfahrer wird dort ab der Einmündung Lange Straße auf dem in Fahrtrichtung links angelegten bisherigen gemeinsamen Geh-Radweg/zukünftigen Gehweg, in Gegenrichtung geführt, und zwar mit einer Benutzungspflicht. Vor der Einmündung Kleine Straße wird die Benutzungspflicht dann aufgehoben, so dass der Radfahrer an dieser Stelle im Moment die Fahrbahn queren muss, um dann auf der gegenüberliegenden auf der Fahrbahn weiter in Richtung Bahnübergang zu fahren.

Die Führungsform auf in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen oder Gehwegen in Gegenrichtung ist jedoch insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften und in Bereichen mit vielen Zufahrten mit besonderen Gefahren verbunden. Der aus den Zufahrten in den fließenden Verkehr einfahrende Kraftfahrer rechnet in der Regel nicht mit von rechts kommenden Radfahrern. Wenn zudem an den Zufahrten auch noch Sichteinschränkungen (durch Zäune oder Bewuchs) vorhanden sind, liegt ein erhebliches Gefahrenpotential für den Radfahrer vor. Deshalb soll diese Radverkehrsführung grundsätzlich nicht angeordnet werden bzw. erhalten bleiben. Dieses geschilderte Gefahrenpotential liegt auch für den Radfahrer, welcher aus Richtung Steinhagen kommt, bei der derzeitigen Führung in diesem Bereich der Carl-Severing-Straße vor. Daher ist auch diesbezüglich eine verkehrliche Notwendigkeit gegeben, ab der Einmündung Lange Straße diese Benutzungspflicht aufzuheben.

Um dem rechtlichen Erfordernis nach einer sicheren Querungsmöglichkeit am Ende einer linksseitigen, entgegen der Fahrtrichtung geführten Benutzungspflicht gerecht zu werden, ist vorliegend im Bereich der Einmündung Lange Straße folgendes geplant:

Im Einmündungsbereich Lange Straße ist eine „Aufstelltasche“ für Radfahrer geplant (vgl. Anlage 2). Diese soll sowohl dem auf der Carl-Severing-Straße aus Steinhagen kommenden Radfahrer als auch denen, die über die Lange Straße an den Einmündungsbereich gelangen, eine sichere

Aufstellmöglichkeit bieten, von der aus auch die zum Queren erforderlichen Sichtbereiche optimiert sind.

Damit diese Querungsstelle auch die nötige Akzeptanz erfährt und der Radfahrer nicht unzulässigerweise den nördlichen Gehweg der Carl-Severing-Straße entgegen der Fahrtrichtung weiterfährt, erscheinen weitere verkehrliche Maßnahmen zwingend erforderlich. Es sollte ein Angebot geschaffen werden, welches eine gewisse „Sogwirkung“ für den Radfahrer darstellt, an dieser Stelle auch wirklich zu Queren. Dieses würde die Anlage von Schutzstreifen darstellen.

Bei einer Gesamtfahrbahnbreite im Bereich der Lange Straße von 6,50m und dem Aufbringen eines einseitigen Radfahrerschutzstreifens von 1,50m verbleibt eine ausreichende Restfahrbahnbreite von 5,00m. Im weiteren Verlauf Richtung Bahnübergang ist die Gesamtfahrbahnbreite sogar mit 7,00m noch breiter, so dass hier nach Aufbringung des einseitigen Radfahrerschutzstreifens noch eine Restfahrbahnbreite von 5,50m verbleibt. Die genannten Restfahrbahnbreiten ermöglichen einen geregelten Begegnungsverkehr.

Das Aufbringen eines beidseitigen Radfahrerschutzstreifens ist jedoch aufgrund nicht ausreichender Breiten nicht möglich.

Die entsprechende Planvorstellung erfolgte auch in der Arbeitsgruppe Verkehr, Tiefbau, Planung der Bezirksvertretung Brackwede am 19.04.2012.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen den rechtlichen Vorgaben (StVO) sowie den technischen Regelwerken (ERA 2010) und werden die Verkehrssicherheit der Radfahrer und Radfahrerinnen erhöhen.

Es entstehen Herstellungskosten für die „Einfahrrampe“ in Höhe von ca. 2.500,00 Euro, Kosten für Beschilderung (inkl. Montage) in Höhe von ca. 800,00 Euro sowie Markierungskosten in Höhe von ca. 2.500,00 Euro. Diese können aus konsumtiven Haushaltsmitteln finanziert werden, da die Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss